Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit POSTANSCHRIFT Postfach 1468, 53004 Bonn



bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesarchiv vom 6.6.2022

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage "Lastenausgleichsakten" vom 8.8.2022

Sehr geehrte Frau Walter,

Ihrer Vermittlungsbitte entsprechend, habe ich das Bundesarchiv um Stellungnahme zu Ihrem Vorbringen gebeten. Das Bundesarchiv hat mir in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 mitgeteilt, dass Ihnen ein Bescheid mit Datum vom 09. August 2022 übersendet worden sei.

Darin teile Ihnen das Bundesarchiv mit, dass für den Zugang zum Archivgut des Bundes spezielle und abschließende Regelungen des Bundesarchivgesetzte (BArchG) vorrangig seien. Diese würden aufgrund ihrer Spezialität die Regelungen des IFG verdrängen.

Ich kann die Ausführungen des Bundesarchivs nachvollziehen.

Jedermann hat – unabhängig von einem bestimmten Interesse, also voraussetzungslos – das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit (bzw. nach speziellen Schutzfristen) zu nutzen. Beim Zugang zum Archivgut des Bundes handelt es sich hierbei um eine spezielle und abschließende Regelung, die den § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verdrängt. Voraussetzung für die Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 1 BArchG ist, dass der begehrte Informationszugang "Archivgut" betrifft. In diesem Fall genießt das BArchG Vorrang gegenüber dem IFG, vgl. Friedrich Schoch, Informationsfreiheitsgesetz Kommentar, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 10.



Seite 2 von 2

Ich stelle Ihnen anheim, den Informationszugang nach § 10 Abs. 1 BArchG beim Bundesarchiv zu beantragen.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.